

Elternbrief 1 / 2025/26

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

im Elternbrief 1 / 2024/25 hatte ich mutig von dem langen Schuljahr geschrieben, das uns bevorstünde. Letztlich waren die Wochen vor den Sommerferien dann aber doch von der üblichen Hektik geprägt und ich hoffe, dass in den Urlaubstagen ein paar schöne Momente allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft Erholung gebracht und Möglichkeiten zum Abschalten geboten haben. Nun beginnt also das Schuljahr 2025/2026. Die zwei „Gewöhnungstage“ Donnerstag und Freitag, sowie die erste Woche sind vergangen und ich möchte von einem gelungenen Start sprechen. Aufgrund der personellen Besonderheiten (Vakanz der Stelle des Ständigen Vertreters nach mehr als einem Jahr Ausschreibung) mussten einige technische Anpassungen erledigt werden und das DSB-Modul stand erst am zweiten Tag nach den Sommerferien zur Verfügung. Alle anderen Planungsdetails sind in gewohnter Art und Weise erfolgt, da dankenswerter Weise die beiden Koordinatoren Judith Kopp und Roland Meyer die Erstellung des Stundenplanes übernommen hatten. Mein ausdrücklicher Dank gilt daher an dieser Stelle Frau Kopp und Herrn Meyer, ohne die zu Beginn des Schuljahres gewiss kein funktionierender Plan vorgelegen hätte. Herrn Meyer habe ich zudem bis zur Besetzung der Stelle des Ständigen Vertreters zum kommissarischen Stellvertreter ernannt.

Wie zu Beginn jeden Schuljahres gibt es wichtige Informationen und Termine in Form dieses gedruckten Elternbriefes. Ich bitte auch im Schuljahr 2025/26 um Verständnis dafür, dass es diesen Elternbrief weiterhin in analoger Form (und natürlich zusätzlich als Download auf unserer Homepage) gibt. Die Rückläufer dokumentieren Ihre Kenntnisnahme und sind daher relevant. Zu Beginn eines neuen Schuljahres wird mit dem traditionellen Elternbrief die ganze Schulgemeinschaft – alt und neu – über Entwicklungen, Regularien u. ä. an der Schule informiert. Bei diesen Regularien handelt es sich zusätzlich zu den neuen Regelungen natürlich zum Teil um Wiederholungen aus den letzten Elternbriefen. Auch hierfür bitte ich um Verständnis. Wir haben immer wieder neue Schülerinnen und Schüler, denen diese Themen noch nicht bekannt sind. Die Erfahrung zeigt, dass es immer wieder zu Unklarheiten und Nachfragen, besonders bezüglich der Entschuldigungsregeln kommt, die daher im Kapitel 8 dieses Informationsschreibens ausführlich erläutert werden.

Dieser Elternbrief soll daher zugleich eine Serviceleistung für Sie und eine Entlastung für das Sekretariat, das zwischen 7 und 12 Uhr verlässlich besetzt ist, darstellen, da es bei den genannten Unklarheiten und Nachfragen meist erster Ansprechpartner ist. Ich bedanke mich also für die aufmerksame Lektüre und Mitwirkung!

Eine schon bekannte Entwicklung ist die ggfs. fällige Zustimmung zu den Richtlinien für die Nutzung der IT-Infrastruktur am Roswitha-Gymnasium Bad Gandersheim. Diese Richtlinien wurden durch alle Gremien beschlossen und zu Beginn des Schuljahres steht die jeweilige Zustimmung durch die neuen Nutzerinnen und Nutzer aus. Vergleichbar ist das mit der Zustimmung zur Nutzung der (WLAN-) Infrastruktur beispielsweise in einem Hotel oder auf dem Zeltplatz. Bitte geben Sie Ihren Kindern den unterschriebenen Abschnitt mit und besprechen Sie den Inhalt der Vereinbarung mit Ihren Kindern. Wenn Sie dem Inhalt der Vereinbarung bereits zugestimmt haben, müssen Sie dies nicht erneut tun.

1. Schülerinnen und Schüler

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Verteilung der gesamten Schülerzahl zum 19.08.2025. In Klammern ist jeweils die Anzahl der Mädchen angegeben.

Jahrgang	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schülerzahl	116 (52)	84 (47)	75 (46)	70 (30)	60 (29)	70(41)	71 (33)	60 (35)	60 (33)
Klassenzahl	4	3	3	3	3	3	3	-	-

Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler ist 664 (346).

Die Anmeldezahlen für die fünften Klassen sind erfreulicher Weise wieder gestiegen. Nach 89 Anmeldungen im letzten Jahr haben wir für das aktuelle Schuljahr 113 Neuanmeldungen und können vier neue fünfte Klassen bilden.

Die Schulgemeinschaft heißt alle herzlich willkommen bei uns am Roswitha-Gymnasium!

2. Personal / Unterrichtsversorgung

Durch mehrere, teils kurzfristig möglich gewordene Versetzungen an unsere Schule ist das Kollegium des Roswitha-Gymnasiums trotz des in den Ruhestand versetzten Kollegen sehr gut aufgestellt. Daraus ergibt sich eine rechnerisch gute Unterrichtsversorgung von um die 100 %.

Seit dem Elternbrief 1/2024/25 gab es folgende Ab- und Zugänge:

Abgänge

31.07.2025	Herr StD Christian Stötzer	Ständiger Vertreter, De, En	Pensionierung
31.07.2025	Frau StudRef' Sozdar Deniz	Ausbildungsende	

Zugänge

01.02.2025	Frau StR' Céline Serangeli	Bi, Ch, Fr	Versetzung
01.02.2025	Frau StR' Tordis Wollenweber	Re, La	Versetzung
01.02.2025	Frau StudRef' Lena Marie Schiefelbein	De, Bi	Ausbildungsbeginn
01.02.2025	Frau StudRef' Wiebke Noordhof	Fr, Ek	Ausbildungsbeginn
01.08.2025	Frau StudRef' Melissa Gläser	En, Bi	Ausbildungsbeginn
01.08.2025	Frau StR' Silke Nippert-Bussacker	De, Ge	Versetzung
01.08.2025	Frau StR' Sarah-Lena Stoldt	Fr, Sp	Versetzung

Rein rechnerisch haben wir am Roswitha-Gymnasium also eine gute Unterrichtsversorgung von knapp um die 100 Prozent. Damit kann der Pflichtunterricht laut Stundentafel praktisch voll erteilt werden. Lediglich in den Jahrgängen 5 und 9 muss das Fach Kunst wegen fachspezifischen Mangels um eine Stunde gekürzt werden. Die Stunde wird in Jahrgang 5 durch Informatik ersetzt.

Außerdem gibt es eine Reihe von zusätzlichen Angeboten, z.B. Spanisch „neu“ in den Jahrgängen 11 bis 13, die zusätzliche Musikstunde in AG-Form für die Gesangsklassen 5c und 5d, die Förderleiste im 5. Jahrgang und Förderstunden in den Jahrgängen 7 und 8 für die 2. Fremdsprache. Neu in Jahrgang 5 wird parallel zu den Förderstunden eine Schreibwerkstatt ins Leben gerufen, in der Schülerinnen und Schüler sich im Schreiben ausprobieren und so ihre kreativen Fähigkeiten stärken können.

Dazu kommt ein wirklich reichhaltiges AG-Angebot, über das die Schülerinnen und Schüler informiert worden sind und das Sie unter IServ News, bei dsb Aushänge und auf unserer Homepage (www.roswitha-gymnasium.de) nachlesen können. (Siehe dazu auch Kapitel 10. Ganztagschule.)

3. Gebäude

Nachdem in den letzten Jahren Zug um Zug die Gebäude des Roswitha-Gymnasiums nebst Sanitäreinrichtungen, Sporthalle und hinsichtlich digitaler Infrastruktur aufgewertet wurden, wird nun der Schulhof unseres Hauptcampus saniert und aufgewertet. Beteiligte Schülerinnen und Schüler haben mit viel Liebe zum Detail Entwürfe mit der Schulleitung und unserer zuständigen Bauingenieurin abgestimmt. Einige Vorboten sind die schon nicht mehr wegzudenkenden Sitzgelegenheiten rund um den Hof. Die Schülerinnen und Schüler verfügen außerdem inzwischen über eine gut funktionierende selbstbetriebene Spielausleihe. Das sogenannte Casino wurde schon vor dem „Handyverbot“ gut genutzt, die Nutzungsquote dürfte jetzt aber noch deutlich steigen. Aufgrund der gestiegenen Anmeldezahlen und damit einhergehender möglicher Raumknappheit wurde die Sanierung des Raumes 6.120 nun priorisiert. Dieser kernsanierte Raum steht uns nun pünktlich zu Schulbeginn als Klassenraum zur Verfügung. Weitere größere bauliche Maßnahmen sind derzeit nicht in Sicht. Im letzten Elternbrief hatte ich ja von den Sanierungsfahrplänen für die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Northeim berichtet. Zur Erinnerung: Der Landkreis Northeim plante, „ein Büro/eine Bürogemeinschaft mit der Entwicklung einer Gesamtstrategie für die Sanierung der allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Northeim (Schulbauprogramm) zu beauftragen“. (Vgl. Information für Presse und Besucher der gemeinsamen Sitzung des Bildungsausschusses und des Ausschusses für Bauen und Verkehr am 21.08.2024). Es bleibt dabei, dass ich über alle Neuerungen und Entwicklungen berichten werde.

4. Epochalunterricht

Es gibt eine Reihe von Fächern, die in einzelnen Klassenstufen auf das ganze Jahr gesehen nur einstündig sind und daher epochal, d. h. für die Dauer eines Halbjahres zweistündig und im anderen Halbjahr gar nicht, unterrichtet werden. Die in diesen Fächern erzielte Zeugnisnote zählt voll für die Versetzung, selbst dann, wenn sie aus dem ersten Halbjahr stammt und in dem betreffenden Fach im 2. Halbjahr kein Unterricht erteilt wurde. Hier zu Ihrer Information die betroffenen Klassen und Fächer:

Epochalunterricht 2025/2026

Kasse	1. Hj.	2. Hj.
5a	PH, CH	KU, IF
5b	PH, CH	KU, IF
5c	KU, IF	PH, CH
5d	KU, IF	PH, CH
6a	KU, CH	PH, EK
6b	CH, EK	KU, PH
6c	KU, PH	CH, EK
7a	GE	PH
7b	PH	GE
7c	GE	PH
8a	KU, EK	MU, GE
8b	MU, GE	KU, EK
8c	KU, EK	MU, GE
9a	MU, CH, IF	KU, GE, PH
9b	KU, GE, PH	MU, CH, IF
9c	KU,GE, PH	MU, CH, IF
10a	BI, IF	MU, EK

10b	MU, EK	BI, IF
10c	BI, IF	MU, EK

Nach der geltenden Stundentafel sind Biologie und Chemie in den Jahrgängen 7 und 8 einstündig und würden deshalb normalerweise epochal unterrichtet. Auf Antrag der beiden Fachgruppen hatte der Schulvorstand vor einiger Zeit beschlossen, dass Chemie im Jahrgang 7 gar nicht und im Jahrgang 8 dafür zweistündig erteilt wird, sowie im Gegenzug Biologie im 8. Jahrgang gar nicht und dafür im 7. Jahrgang zweistündig.

Im Jahrgang 11 ist Erdkunde in der Stundentafel ganzjährig, aber nur einstündig vorgesehen. Um Schülerinnen und Schülern mit Blick auf die Qualifikationsphase zur Stärkung des Faches Erdkunde durchgehend zweistündigen Erdkundeunterricht zu ermöglichen, haben wir den Regelunterricht in das erste Schulhalbjahr gelegt, was in Kombination mit dem Wahl- oder Wahlpflichtangebot Erdkunde dann zu durchgehend zweistündigem Erdkundeunterricht führt. Für alle Schülerinnen und Schüler, die Erdkunde nicht im Wahlpflichtbereich gewählt haben, gilt bezüglich der Versetzung dieselbe Regelung wie für die epochalen Fächer der Sekundarstufe I.

Sporttheorie wird nur im zweiten Halbjahr unterrichtet.

Im Jahrgang 11 gibt es ein weiteres Fach: BO – Berufsorientierung als Aufgabe des Gymnasiums, um die Schülerinnen und Schüler besser auf ihren späteren Werdegang, sei es Ausbildung, duales Studium oder Studium, vorzubereiten. Dieses Fach wird einstündig von der jeweiligen Politiklehrkraft unterrichtet und wird nicht benotet.

Seit letztem Schuljahr ist in Niedersachsen ab Klasse 9 das Fach Informatik in der Sekundarstufe I einstündig Pflichtfach. Wir unterrichten an unserer Schule inzwischen in den Jahrgängen 5, 9 und 10 Informatik epochal zweistündig. In der Sekundarstufe II hat sich das Fach Informatik ebenfalls gut etabliert. Wir können wieder einen Informatik-Leistungskurs (Kombikurs) im neuen 12. Jahrgang anbieten.

5. Witterungsbedingter Unterrichtsausfall

Unser Schulträger, der Landkreis Northeim, hat grundsätzlich die Entscheidungsbefugnis über etwaige witterungsbedingte Unterrichtsausfälle vom RLSB übertragen bekommen. Da es Neuerungen des Meldeverfahrens über das webbasierte Schulausfallmeldesystem „SAMS“ gibt, möchte ich nachfolgende Informationen an Sie weitergeben:

Ob der Unterricht oder die Schülerbeförderung im Landkreis Northeim ausfällt, können Schülerinnen und Schüler sowie Eltern auf der Internetseite www.v mz-niedersachsen.de unter der Rubrik „Schulausfälle“ nachlesen.

Über die Informationssysteme des Landkreises Northeim können auch sonstige Informationen (z.B. Fahrplanänderungen) rund um die Schülerbeförderung dem Nutzer mitgeteilt werden.

Als Träger der Schülerbeförderung trifft der Landkreis Northeim die Entscheidung, ob der Unterricht an den Schulen im Landkreis Northeim stattfinden kann oder nicht. Ein Unterrichtsausfall wird angeordnet, wenn die Sicherheit des Schulweges und die Schülerbeförderung wegen extremer Witterungsverhältnisse nicht mehr gewährleistet werden kann. Falls der Unterricht aufgrund der Witterungsverhältnisse abgesagt worden ist, besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler in den Schulen betreuen zu lassen. Die Betreuung wird dabei durch die Lehrerinnen und Lehrer der Schule sichergestellt. Eine Anordnung von sog. „Distanzunterricht“ ist grundsätzlich nicht zulässig.

Ist zu erwarten, dass während des Unterrichts extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg nach Hause erwarten lassen, entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Kinder aus den Klassen 1 bis 4 dürfen nur dann abweichend vom Stundenplan nach Hause entlassen werden, wenn sie von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder diese sich im Einzelfall (zum Beispiel telefonisch) mit der Entlassung einverstanden erklärt haben. Voraussetzung für eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist, dass die Schülerbeförderung gewährleistet ist. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Eltern, die eine unzumutbare

Gefährdung ihrer Kinder auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, ihre Kinder auch dann zu Hause behalten oder vorzeitig vom Unterricht abholen können, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet worden ist. Das gilt für alle Schulkinder des Primar- und des Sekundarbereichs I. Über aktuelle Schulausfälle informieren am frühen Morgen auch die Radiosender in ihren Nachrichtensendungen zusammen mit den Verkehrshinweisen.

6. Ferientermine, Feiertage, unterrichtsfreie Tage, Zeugnisse

Tag der Deutschen Einheit	Do, 03.10.2025		
Herbstferien	Mo, 13.10.2025	bis	Sa, 25.10.2025
Reformationstag (Feiertag)	Fr, 31.10.2025		
Weihnachtsferien	Mo, 22.12.2025	bis	Mo, 05.01.2026
Halbjahresferien	Mo, 02.02.2026	bis	Di, 03.02.2026
Osterferien	Mo, 23.03.2026	bis	Di, 07.04.2026
Maifeiertag	Fr, 01.05.2026		
Christi Himmelfahrt	Do, 14.05.2026		
Ferientag nach Christi Himmelfahrt	Fr, 15.05.2026		
Studientag Kl. 5 - 11 (<u>unterrichtsfrei</u>)	Mo, 18.05.2026		
JUMP! Bewerbungstraining (Jg. 12)	Mo, 18.05.2026		
Studientag Kl. 5 - 12 (<u>unterrichtsfrei</u>)	Di, 19.05.2026		
Pfingstmontag	Mo, 25.05.2026		
Ferientag nach Pfingsten	Di, 26.05.2026		
Sommerferien	Do, 02.07.2026	bis	Mi, 12.08.2026

Zeugnisausgabe:

Freitag,	19.12.2025 (Jg. 12/13)
Freitag,	30.01.2026 (Kl. 5 – 11)
Mittwoch,	01.07.2026 (Kl. 5 - 12)

7. Erkrankung während des Schultages

Bei Erkrankung während des Schultages melden sich Schülerinnen und Schüler beim Klassenlehrer (Kl. 5 - 11) bzw. dem Oberstufenkoordinator (Jg. 12 und Jg. 13) oder der Schulleitung, damit entschieden werden kann, ob sie zum Arzt müssen, nach Hause entlassen werden können oder durch Angehörige abzuholen sind. In dringenden Fällen kann die Entscheidung auch durch eine andere Lehrkraft getroffen werden. In **jedem Fall ist eine Meldung im Sekretariat erforderlich**, möglichst durch die Schülerin/den Schüler selbst, notfalls durch die Lehrkraft. Es genügt nicht, einer Mitschülerin oder einem Mitschüler Bescheid zu sagen.

Bei regulärem Nachmittagsunterricht sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ganztagsangebot bzw. sonstigen AG- oder Förderangeboten gilt diese Regelung selbstverständlich für den ganzen Schultag, also bis 15.30 Uhr. Ebenso selbstverständlich gilt die Regelung auch für Schülerinnen und Schüler in Gebäude 6.

8. Entschuldigungen

Für die Jahrgänge 5 bis 11: Um das Sekretariat zu entlasten, bitte ich Sie, bei „normalen“ Erkrankungen von bis zu drei Tagen Dauer nur dann anzurufen, wenn Ihr Kind an dem betreffenden Tag eine Klassenarbeit oder Klausur schreibt oder eine vergleichbare Leistung (z.B. Referat) erbringen soll. Bitte nennen Sie im Sekretariat dann den Klassenlehrer und den Fachlehrer, bei dem die Klassenarbeit, Klausur oder die vergleichbare Leistung erbracht werden soll, damit die Information weitergegeben werden kann. Andernfalls genügt das Abliefern einer schriftlichen Entschuldigung bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer am ersten Tag nach der Krankheit.

Für die Jahrgänge 12 und 13: Bitte rufen Sie bereits am ersten Krankheitstag morgens im Sekretariat an. Nur dann ist sichergestellt, dass alle Kurslehrkräfte informiert werden können. Andernfalls könnte der falsche Eindruck entstehen, es würden nur bestimmte Stunden versäumt.

Die Entschuldigung ist, wie im Sekundarbereich I, am ersten Tag nach der Krankheit vorzulegen. Sie wird in das Entschuldigungsheft, das jeder Oberstufenschüler führt, geschrieben.

Aufgrund sich häufender Abwesenheiten an Tagen, an denen Klausuren geschrieben werden, wird diese Regelung wie folgt präzisiert: Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler an einem Tag, an dem sie oder er eine Klausur oder vergleichbare Leistung erbringen soll, informiert sie oder er spätestens am Tag der zu erbringenden Leistung vor Beginn die betreffende Fachlehrkraft (z.B. per Mail). Die Klausurenpläne sind verbindliche Weisungen der Schulleitung und Ausweichtermine sind i.d.R. sehr schwer zu finden. Wird eine Entschuldigung nicht in der vorgegebenen Frist erbracht, kann eine Klausur oder vergleichbare Leistung mit 00 P. benotet werden.

Entschuldigungen, die nach mehr als 7 Tagen vorgelegt werden, können die Lehrkräfte in der Regel nicht mehr akzeptieren.

Bei längerer Krankheitsdauer muss nach drei Tagen eine Entschuldigung (in der Regel schriftlich) vorliegen.

Von der Verwendung von E-Mails für Entschuldigungen bitte ich **ganz abzusehen**. Erstens ist der Verfasser einer E-Mail nicht zweifelsfrei zu bestimmen und zweitens bedeuten auch Empfang und Verteilung zahlreicher Mails eine erhebliche zusätzliche Belastung für das Sekretariat.

9. Beurlaubungen

Grundsätzlich kann ich Schülerinnen und Schüler aus privatem Anlass beurlauben. Ich bitte Sie, die Anträge **rechtzeitig schriftlich** zu stellen. Rechtzeitig bedeutet - unvorhersehbare Ereignisse ausgenommen - 14 Tage vorher. Nur dann bleibt genügend Zeit, sich mit dem Antrag auseinanderzusetzen und gegebenenfalls mit dem Antragsteller Rücksprache zu halten.

Das Recht, eintägige Beurlaubungen zu erteilen, übertrage ich den Klassenlehrerinnen/Klassenlehrern (Kl. 5 bis 11) bzw. den Tutorinnen/Tutoren (Jg. 12/Jg. 13), sofern der Termin nicht unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien liegt. Mit der gleichen Einschränkung können Fachlehrkräfte auf Antrag für eine (eigene) Stunde bzw. Doppelstunde beurlauben.

Beurlaubungen für an Ferien grenzende Tage darf ich nur ausnahmsweise aussprechen und nur in Fällen, in denen eine Ablehnung eine persönliche Härte bedeuten würde. Zu solchen Fällen sind Gründe wie billigerer Flug, nicht verschiebbare Termine einer Pauschalreise usw. nicht zu zählen. Ich bitte Sie deshalb, Ihre Urlaubsplanungen von vornherein auf die Ferien zu beschränken. Falls Sie eine Flugreise planen, kalkulieren Sie bitte auch kurzfristige Verschiebungen der Flugzeiten mit ein. Urlaubsanträge für den letzten Schultag, die unmittelbar vorher mit der Begründung gestellt werden, der Flug sei plötzlich einige Stunden nach vorne verlegt worden, sind in der Regel nicht zu genehmigen.

Auch Beurlaubungen für den Tag nach der eigenen Konfirmation sind keinesfalls automatisch gegeben. Vielmehr müssen sie ganz normal schriftlich beantragt und begründet werden. Die Konfirmation der Schwester oder des Bruders ist im Regelfall kein Urlaubsanlass.

Urlaubsanträge können nur Erziehungsberechtigte für ihre Kinder bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler für sich selbst stellen. Die Bitte eines Vereins oder einer anderen Institution um Freistellung **genügt nicht**.

Bitte beachten Sie auch den Unterschied zwischen Urlaubsantrag und Entschuldigung. Eine nachträgliche Entschuldigung kommt in der Regel nur bei Erkrankung oder unvorhersehbaren Arztbesuchen in Frage. Bei frühzeitig feststehenden Arztbesuchen oder Krankenhausaufenthalten ist die Entschuldigung rechtzeitig vorher einzureichen. Für alle anderen Anlässe ist Urlaub zu beantragen, auch dann, wenn sich Termine kurzfristig ergeben. In Eilfällen ist der Urlaub telefonisch zu erwirken. Typische Beispiele hierfür sind Trauerfälle oder die in letzter Minute angesetzte Fahrprüfung.

10. Ganztagschule

Im Rahmen des Ganztagsprogramms bietet unsere Schule ein umfangreiches Angebot an Arbeitsgemeinschaften an. Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist grundsätzlich wahlfrei. Hat man sich jedoch für die Mitarbeit in einer AG entschieden, ist die regelmäßige Teilnahme für das gesamte Halbjahr verbindlich.

Grundsätzlich ist die Teilnahme am Ganztagsangebot nur an einzelnen Tagen, oder aber auch an mehreren Tagen möglich. Das Ganztagsprogramm findet überwiegend in der 8. und 9. Stunde statt. Einige wenige Angebote liegen in der 7. Stunde (13.10 Uhr – 13.55 Uhr). Einen Überblick über das gesamte Programm finden Sie bei IServ News, bei dsb Aushänge und auf der Homepage www.roswitha-gymnasium.de.

Wie bei normalem Pflichtunterricht ist Fehlen nur im Krankheitsfall mit schriftlicher Entschuldigung der Eltern oder im Falle einer Beurlaubung auf schriftlichen Antrag der Eltern möglich. Schülerinnen und Schüler dürfen den Nachmittag natürlich nicht einfach „abklemmen“, egal, ob es sich um Arbeitsgemeinschaften oder um Pflichtunterricht handelt. Bei Erkrankung während des Schultages gilt die unter 8. erläuterte Regelung.

Die Lernzeit / Hausaufgabenbetreuung findet von Montag bis Donnerstag in der 8. Stunde (13.55 Uhr bis 14.40 Uhr) statt. Eine Lehrkraft steht jeweils während dieser Zeit zur Verfügung, um Schülerinnen und Schüler z.B. bei der Anfertigung ihrer Hausaufgaben zu unterstützen. Die Lehrkräfte können in vielen Fällen bei Bedarf Hilfestellungen geben und Maßnahmen anbieten, um Schwierigkeiten zu überwinden. Außerdem könnten die Schülerinnen und Schüler einen wesentlichen Teil ihrer Hausaufgaben erledigt haben, bevor sie zu Hause ankommen.

Bei Teilnahme an einer zweistündigen Arbeitsgemeinschaft in der 8. und 9. Stunde ist die Wahrnehmung der Hausaufgabenbetreuung nur eingeschränkt möglich.

Ein Mittagessen wird montags bis donnerstags in der 7. Stunde in der Mensa angeboten. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie unter Punkt 11.

11. Mittagspause / Mensa

Durch die Teilnahme an der Ganztagschule und regulären Nachmittagsunterricht verbringen viele Schülerinnen und Schüler die Mittagspause in der Schule. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Mensa sollte dann selbstverständlich sein.

Es gibt täglich wechselnd zwei Essen, Vollkost und vegetarisch zur Auswahl für je 4,50 €. Ab Oktober ist eine Preisanpassung auf voraussichtlich 4,80 € geplant. Das Einbecker Bürgerspital bereitet das Essen zu, die Lieferung erfolgt über die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V..

Die Bestellung erfolgt über unser Mensa-Online-System, nach Möglichkeit bis zum Vorabend 18.00 Uhr, Abbestellungen sind bis zum Morgen 8.30 Uhr möglich. Näheres dazu finden Sie auf unserer Internetseite www.roswitha-gymnasium.de.

Ich weise darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgang 10 auch in der Mittagspause das Schulgrundstück grundsätzlich nicht verlassen dürfen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern und der **Genehmigung einer Lehrkraft** zugelassen. In der Schule kann die Mensa – sie wird beaufsichtigt – auch dann als Aufenthaltsraum benutzt werden, wenn man am Essen nicht teilnimmt. Auch der Aufenthalt im eigenen Klassenraum (Jg. 11) bzw. für Jahrgang 12 und 13 im Oberstufenraum im Untergeschoss des Gebäudes 3 oder in den Kursräumen (1.201, 1.202, 1.203, 1.204) ist gestattet. Der Aufenthalt in fremden Klassenräumen ist untersagt, da leider immer wieder zu beobachten ist, dass insbesondere dort nach dem Essen Tische beschmiert sind und Müll nicht sachgerecht entsorgt wurde. Die Aufsicht kann nur stichprobenartig in Form von Rundgängen der Lehrkraft erfolgen. Deshalb ist eigenverantwortliches Handeln der Schülerinnen und Schüler unabdingbar. Wenn sich Schülerinnen und Schüler in größerem Umfang Essen von außen besorgen, z. B. von einem Pizza-Lieferservice, entsteht ein

Müllproblem. Ich bitte dringend darum, Müll und insbesondere Essensreste nur sachgerecht zu entsorgen. Gegebenenfalls können die Hausmeister nach Möglichkeiten gefragt werden.

12. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler erstreckt sich auf den Unterricht, Pausen, sonstige Schulveranstaltungen (Exkursionen, Wanderungen, Klassenfahrten usw.) und den Schulweg. Wird der Schulweg aus außerschulischen Gründen verlängert (und dazu zählt sicher ein Besuch im nahegelegenen Einkaufsladen) oder das Schulgrundstück unerlaubt verlassen, **entfällt** in der Regel der **Versicherungsschutz**.

Für Fahrschüler, die die Haltestelle Dehneweg nutzen, führt der Schulweg die Liegnitzer Straße entlang. Die dazu parallel verlaufende Braunschweiger Straße hat in dem entsprechenden Abschnitt auf der Nordseite keinen Fußweg, so dass man auf dieser Route entweder auf der Straße gehen müsste oder die Straße zweimal zu überqueren hätte. Beides birgt hohes Gefahrenpotential. Deshalb ist in dem Bereich zwischen Breslauer Straße und Dehneweg unbedingt die Liegnitzer Straße zu benutzen.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass sich Fahrschüler in Richtung Lamspringe, die überhastet den Einstieg an der Grundschule zu erreichen versuchten, mehrfach wegen Missachtung des Autoverkehrs in Gefahr gebracht haben. Es besteht an diesem Einstieg und dem Weg dorthin keine Aufsicht unsererseits. Daher empfehle ich, die für unsere Schule vorgesehene Haltestelle zu nutzen.

Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I **dürfen das Schulgrundstück während der Schulzeit nicht verlassen**. Ausnahmen können von einer Lehrkraft genehmigt werden, sofern der Schüler / die Schülerin eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorweist. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können das Schulgelände außerhalb ihrer Unterrichtsstunden verlassen. Versicherungsschutz besteht in der Regel für diese Zeiten nicht.

13. Verbot des Mitbringens von Waffen

In der Anlage befindet sich ein Abdruck des Erlasses vom 27. 10. 2021. Danach ist es Schülerinnen und Schülern untersagt, Waffen oder Munition im Sinne des Bundeswaffengesetzes mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Neben den im Erlass ausdrücklich genannten Waffen usw. erstreckt sich das Verbot auf alle Gegenstände, die besonders geeignet sind, andere zu verletzen.

Ich bitte die Erziehungsberechtigten, mit ihren Kindern über den Erlass zu sprechen und auf seine Einhaltung zu achten. Verstöße gegen den Erlass können Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.

14. Sicherheit im Sportunterricht

Da es im Schulalltag immer wieder zu Rückfragen bezüglich relevanter Sicherheitsbestimmungen kommt, haben wir zur Information und zu Ihrer Kenntnisnahme und Beachtung unter diesem Punkt „Sicherheit im Sportunterricht“ die einschlägigen Regelungen zusammengestellt. Die Sportlehrkräfte sind dazu verpflichtet, eine Einhaltung sicherzustellen. Die Vorschriften und die angegebenen Bezüge basieren auf den Bestimmungen für den Schulsport, welche für alle allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen gelten.

„Die Schülerinnen und Schüler haben beim Schulsport geeignete Sportkleidung und -schuhe zu tragen.“ (2.1.8) Geeignete Hallenturnschuhe tragen die Kennzeichnung „non marking“ auf der Sohle. Sie bieten viel mehr Grip auf dem Hallenboden als Freizeitschuhe und beschädigen oder verschmutzen ihn nicht. Eine aktive Teilnahme in Socken oder barfuß ist aus Sicherheitsgründen nicht zuzulassen. Schülerinnen und Schüler, die ihre Sportschuhe vergessen, ziehen nach Möglichkeit zur Verfügung stehende Leihschuhe an.

„Uhren und Schmuckgegenstände sind grundsätzlich abzulegen und lange Haare zusammenzubinden.“
(2.1.9)

Wir erwarten von unseren Schülerinnen und Schülern, dass sie ihren Schmuck vor Unterrichtsbeginn selbständig ablegen. Schmuckstücke, die sich nicht ablegen lassen, müssen mit geeignetem Klebeband (z.B. Leukoplast) abgeklebt werden. Das dazu notwendige Verbrauchsmaterial muss selbstverständlich von den jeweiligen Schülerinnen und Schülern selbst mitgebracht werden.

„Bei nicht abnehmbarem Schmuck wie z. B. Piercings oder künstlichen Fingernägeln ist die Teilnahme am Schulsport zuzulassen, wenn durch andere vorbeugende Maßnahmen wie z. B. Abkleben eine Gefährdung ausgeschlossen ist.“ (2.1.9) Künstliche Fingernägel können im Sportunterricht zu einer hohen Eigengefährdung und / oder Fremdgefährdung führen. Ein Abkleben sämtlicher Fingernägel ist daher grundsätzliche Voraussetzung für eine aktive Teilnahme. Bei der Gefährdungsbeurteilung müssen die Sportlehrkräfte Schutzmaßnahmen wie vollständiges Abkleben und / oder Rundfeilen der Nägel vor dem Hintergrund der Unterrichtsinhalte bewerten. Es gibt Settings (z.B. im Bewegungsfeld Kämpfen, z.T. auch in Mannschaftssportarten), in denen diese Maßnahmen nicht genügen. Hier muss pädagogisch abgewogen werden, ob eine praktische Teilnahme verantwortet werden kann. Künstliche Fingernägel sind beim Erlernen vieler Sportarten hinderlich.

„Wegen der Erstickungsgefahr sind während des Schulsports Gegenstände im Mund wie Kaugummi und dergleichen zu untersagen.“ (2.1.9)

„Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Umsetzung einer sicherheitsfördernden Maßnahme wie z.B. die Abnahme oder das Abkleben von Schmuckgegenständen, kann diese bzw. dieser vom Sportunterricht oder dem außerunterrichtlichen Schulsport ausgeschlossen werden. Dieses Verhalten kann als Leistungsverweigerung gewertet werden.“ (2.1.9)

Diese an sich selbstverständlichen Bestimmungen, die der Sicherheit aller dienen, gelten schon seit vielen Jahren und eine Durchsetzung erfolgte bislang relativ reibungslos. Die Sportlehrkräfte erleben aber in letzter Zeit zunehmend Konfrontationen, weil geltende Sicherheitsbestimmungen nicht zeitnah und freiwillig eingehalten werden. Im Sinne des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrags bitten wir deshalb um Ihre Unterstützung bei der Umsetzung dieser Vorschriften.

15. Meldungen an die Schule

Ich bitte Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten, **daran zu denken, dass alle Änderungen der persönlichen Daten** (neue Telefonnummer, Anschriftenänderung von Schülerinnen/Schülern und/oder Erziehungsberechtigten, Veränderungen beim Sorgerecht usw.) **der Schule, d. h. dem Sekretariat, möglichst schnell mitgeteilt werden müssen.** Nur wenn die Daten in der Schule auf dem neusten Stand sind, ist der notwendige Informationsfluss zwischen Schule und Elternhaus gewährleistet. Viele Mitteilungen funktionieren telefonisch oder digital, so dass man sich Wege sparen kann, die überflüssige Kontakte zur Folge hätten.

Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule bei ernsthaften Erkrankungen. Wenn eine Schülerin/ein Schüler an einer dauerhaften Krankheit leidet, die im Unterricht auftreten kann oder die gegebenenfalls Maßnahmen während des Unterrichts erfordert (z.B. Diabetes), sollten Klassenlehrer und Fachlehrer informiert sein.

Bei schwerer Infektionserkrankung (z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus usw.), Infektionskrankheiten, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen können (z. B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Mumps, Windpocken usw.), sowie bei Kopflausbefall darf die Schule nicht besucht werden. Bitte informieren Sie uns in solchen Fällen, damit wir in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt nötigenfalls Maßnahmen ergreifen können, die eine Weiterverbreitung der Krankheit verhindern.

Auch in der Schule oder auf dem Schulweg passieren leider Unfälle. Sie müssen schnellstmöglich im Sekretariat angezeigt werden. Dort wird dann eine Unfallmeldung erstellt.

16. Abi-Partys

Es ist an fast allen Gymnasien üblich, dass die künftigen Abiturjahrgänge so genannte Abi-Partys durchführen. Dabei handelt es sich nicht um Schulveranstaltungen. Entsprechend gibt es auch keinerlei Aufsicht durch die Schule. Der Besuch derartiger Veranstaltungen ist reine Privatsache.

17. Diebstahl / Sachschäden

Die Schule ist Teil der Gesellschaft. Wie „draußen“ gibt es leider bei uns ebenfalls Diebstähle und Sachbeschädigung, wenn auch zum Glück sehr selten. Ich bitte alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, den „schwarzen Schafen“ keine Gelegenheiten zu bieten. Wertsachen und Geld sollten nie unbeobachtet irgendwo abgelegt werden. Sie gehören nicht in eine abgestellte Schultasche. Ebenso wenig dürfen sie während des Sportunterrichtes im Umkleideraum verbleiben. Häufig werden die Wertgegenstände während des Sportunterrichtes an einer Stelle gesammelt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Übernahme durch die Lehrkraft. Vielmehr bleibt jeder für sein Eigentum selbst verantwortlich.

18. Bild und Tonaufnahmen in der Schule / Internet / Handynutzung

Auf der letzten Gesamtkonferenz am 19. Juni 2025 hat die Schulgemeinschaft des Roswitha-Gymnasiums nach vorher erfolgter ausführlicher Diskussion und Abstimmung in den verschiedenen verantwortlichen Gremien nahezu einstimmig eine deutlich verschärfte Regelung für die Nutzung von digitalen Endgeräten eingefordert und beschlossen, die den Gebrauch von Smartphones / Handys oder vergleichbaren Geräten auf dem gesamten Schulgrundstück in der Zeit von 7.40 Uhr bis 15.30 Uhr grundsätzlich verbietet. Die Geräte müssen in dieser Zeit **ausgestellt** sein und in den Schultaschen verwahrt werden. Ausnahmen können (z.B. in Notfällen) durch Lehrkräfte und im Sekretariat zugelassen werden. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen die Geräte im eigenen Klassenzimmer (Jg. 11) und in den Kursräumen (1.201, 1.202, 1.203, 1.204), sowie im Oberstufenraum benutzen. Vom grundsätzlichen Gebrauchsverbot ausgenommen ist die unterrichtliche Nutzung auf Bitte bzw. mit Erlaubnis der Lehrkraft. Falls Schülerinnen oder Schüler sich nicht an diese Regelung halten, müssen sie ihr Gerät im Sekretariat abgeben und können es nach Ende der regulären Schulzeit gegen Unterschrift wieder abholen. Bei mehrfachen Verstößen müssen weitere Maßnahmen besprochen werden. Letztlich ist hier die Klassenkonferenz als Gremium zuständig, die dann ggfs. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §61 NSchG beschließen kann.

Leider gab und gibt es insbesondere im Zusammenhang mit Bild- und Tonaufzeichnungen mitunter Fälle, in denen Grenzen deutlich überschritten werden. Ich weise deshalb ausdrücklich auf das Recht jeder Person am eigenen Bild und Wort hin. Bild- und Tonaufzeichnungen erfordern grundsätzlich das Einverständnis derer, die zu sehen bzw. zu hören sind. Das gilt selbstverständlich auch außerhalb des Schulgeländes und für den Schulweg! Ich bitte Sie herzlich, **sprechen Sie mit Ihren Kindern über diese Problematik**. Vielen ist gar nicht bewusst, welche Tragweite es unter Umständen hat, wenn sie z. B. mit ihrem Handy heimlich oder öffentlich Aufnahmen von anderen Personen machen.

Ebenso ist vielen Kindern bzw. Jugendlichen gar nicht bewusst, was sie anrichten, wenn sie sich über „Social Media“ oder via Handy negativ oder gar beleidigend über andere äußern. Hier wird schnell die Grenze zum Mobbing überschritten. Die Schule versucht, solchen Verfehlungen präventiv entgegenzuwirken. Auch diesbezüglich bitte ich Sie um Unterstützung, indem Sie mit Ihren Kindern die Problematik erörtern und darauf achten, dass die neuen Medien nur sinnvoll und legal genutzt werden.

19. Vereinigung der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Roswitha-Gymnasiums e. V.

Die Vereinigung ist der Förderverein für die Schule. Sie unterstützt Projekte und Aktivitäten des Roswitha-Gymnasiums und tätigt Anschaffungen, die mit normalen Haushaltsmitteln nicht möglich wären.

Ich möchte Sie bitten, die wichtige Arbeit der Vereinigung zu fördern, indem Sie eine Mitgliedschaft erwerben. Eine Beitrittserklärung liegt bei. Natürlich sind auch einmalige Geld- oder Sachspenden direkt an die Schule oder an die Vereinigung möglich. Allen, die sich zum Beitritt oder/und zu einer Spende entschließen, danke ich im Namen der Schule ganz herzlich für ihren Beitrag zum Wohle des Roswitha-Gymnasiums.

Mitglieder der Vereinigung erhalten den umfangreichen, im Farbdruck erscheinenden Jahresbericht der Schule, „Hallo“, den die Vereinigung herausgibt, kostenfrei. Nicht-Mitglieder können den „Hallo“ für 5,- Euro erwerben, jedenfalls, solange der Vorrat reicht. Damit Sie nicht leer ausgehen, haben Sie die Möglichkeit, sich mit anliegender Vorbestellung ein Exemplar zu sichern.

Ihnen bzw. Ihren Kindern wünsche ich ein erfolgreiches Schuljahr 2025/2026.

Mit freundlichen Grüßen



(Müller)
Oberstudiendirektor

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

**RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —
— VORIS 22410 —**

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)
— VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

- Abschnitt ggf. über den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin ans Sekretariat -

.....
Name, Vorname

.....
Name und Klasse bzw. Tutorenkurs des Kindes

Ich bin nicht Mitglied in der Vereinigung der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Roswitha-Gymnasiums und bestelle hiermit den im ersten Quartal 2026 erscheinenden „Hallo“ zum Preis von 5,- Euro.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



----- ✂ ----- ✂ -----
- Rückgabe an Klassenlehrer/in bzw. Tutor -

.....
Name des Erziehungsberechtigten

.....
Name und Klasse bzw. Tutorenkurs des Kindes

Den Elternbrief 1 / 2025/26 habe ich / haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten/
des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin



Roswitha-Gymnasium Bad Gandersheim

Bismarckstraße 17
37581 Bad Gandersheim

Richtlinien für die Nutzung der IT-Infrastruktur am Roswitha-Gymnasium Bad Gandersheim

Präambel

Die vorliegenden Benutzungsrichtlinien regeln die Bedingungen, unter denen die Infrastruktur des Roswitha-Gymnasiums genutzt werden kann. Diese Bedingungen können in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Personalrat jederzeit ergänzt oder abgewandelt werden, wenn dies organisatorisch notwendig ist.

Die Richtlinien für die Nutzung der IT-Infrastruktur am Roswitha-Gymnasium regeln den ordnungsgemäßen Betrieb der Informationsverarbeitungs-Infrastruktur und die zu wahrenen Rechte Dritter (Lizenzen, Netzbetreiber, Datenschutz). Sie verpflichten die Benutzerinnen und Benutzer zu verantwortungsvollem Verhalten und zum zweckmäßigen wirtschaftlichen Gebrauch der Ressourcen. Sie legen die Rechtsfolgen bei Verstößen fest.

§ 1 Geltung

Diese Benutzungsrichtlinien gelten für die am Roswitha-Gymnasium Bad Gandersheim bereitgehaltene IT-Infrastruktur, bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern etc.), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. Die Benutzungsordnung richtet sich an die Nutzerinnen und Nutzer der IT-Infrastruktur.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

1. Wer IT-Ressourcen nach §1 benutzen will, bedarf einer formalen Benutzungsberechtigung, d. h. sie/er muss Schülerin/Schüler, Lehrkraft, Mitarbeiter oder registrierter Gast der Schule sein.
2. Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu schulischen/dienstlichen Zwecken in der Lehre und Verwaltung.
3. Die Berechtigung, die IT-Infrastruktur des Roswitha-Gymnasiums zu nutzen, endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bzw. bei Schülerinnen und Schülern mit dem Ende der Schullaufbahn am Roswitha-Gymnasium (Abitur / Abgang durch Abmeldung, o.ä.). Mit dem Ausscheiden ist die zur Nutzung überlassene Soft- und Hardware unverzüglich zurückzugeben, Software nicht mehr zu nutzen, von privaten Geräten zu entfernen und Passwörter zu vernichten. Mit dem Ausscheiden werden alle Accounts und Passwörter deaktiviert und alle in den Systemen des Roswitha-Gymnasiums von dem jeweiligen Nutzer oder der jeweiligen Nutzerin gespeicherten Daten gelöscht. Eine vorherige Ankündigung erfolgt i.d.R. nicht. Unberührt von dieser Regelung sind die Daten in den Systemen und Datenbanken der Schulverwaltung. Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der rechtzeitigen vorherigen Absprache mit der Schulleitung

§ 3 Nutzung eigener Geräte

Die Nutzung von eigenen Geräten der Nutzerinnen und Nutzer ist im Schulnetz des Roswitha-Gymnasiums nur zu schulischen Zwecken erlaubt. Der Missbrauch zu anderen Zwecken kann zum zeitweisen oder vollständigen Entzug der Nutzungsberechtigung führen.

Die Nutzung dieser Möglichkeit der Anbindung geschieht auf eigenes Risiko. Der technische Zugang wird durch die Netzwerk-Administration geregelt. Im Falle eines Verstoßes wird der Account gesperrt.

Als Missbrauchstatbestände gelten insbesondere:

- Ausführung von Passwortscannern, IP-/Port-Scannern, Netzwerkscannern, Hack-Programmen
- Jeglicher Versuch, unberechtigt ein am Netz angeschlossenes Computersystem auszuspähen bzw. zu nutzen
- Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte, damit sich diese z.B. Zugang zum Schulnetz des Roswitha-Gymnasiums verschaffen können
- Abrufen, Übertragen und Speichern von (kinder-) pornografischem Material
- Verbreitung von rassistischem oder rechtsradikalem Material
- Missachtung von Copyright-Bestimmungen jeglicher Art
- Die Verwendung von Peer-to-Peer Software zum Software- und Datenaustausch
- Gewerbliche Nutzung des Schulnetzes (z.B. Kopieren von Software / Daten auf Bestellung / Pflege gewerblicher Webseiten)
- Nutzung des Gerätes zu Netzwerkspielen im Netz

- Beleidigungen und Diffamierungen jeglicher Art im Netz (auch in sozialen Medien)

Mit dem Anschluss an das Netzwerk des Roswitha-Gymnasiums wird – ähnlich wie bei einem Provider – keine Garantie auf Sicherheit Ihres Gerätes gewährt. Andere angeschlossene Netzwerkteilnehmer könnten versuchen, die Geräte mit Schadprogrammen zu beeinträchtigen.

Aus Richtung des Internets sind die Nutzerinnen und Nutzer durch die Firewall des Roswitha-Gymnasiums geschützt - dies bietet jedoch keinen 100%igen Schutz. Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin ist daher selbst für den Schutz seines Gerätes und seiner Daten verantwortlich. Bei Verwendung des WLANs kann der Datenverkehr möglicherweise abgehört werden.

Um andere Nutzerinnen und Nutzer zu schützen, ist die Nutzung eines eigenen Gerätes nur mit einem aktuellen und aktivierten Virens Scanner zulässig. Zusätzlich sollten eigene Geräte auch mit einer eigenen Firewall geschützt werden.

§ 4 Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet

1. die Vorgaben dieser Richtlinien und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 2 zu beachten;
2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Einrichtungen stört;
3. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen des Roswitha-Gymnasiums sorgfältig und schonend zu behandeln;
4. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
5. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den DV-Ressourcen verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d.h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte
6. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
7. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
8. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten, die vom Roswitha-Gymnasium zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
9. bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;

10. Störungen, Beschädigungen und Fehler an DV-Einrichtungen und Datenträgern nicht selbst zu beheben, sondern den Systembetreuern zu melden;
11. ohne ausdrückliche Einwilligung der Systembetreuer keine Eingriffe in die Hardwareinstallation vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern;
12. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Roswitha-Gymnasium abzustimmen und – unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers – die gesetzlichen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.
13. darauf zu achten, dass er oder sie die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, Rechenkapazität, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzt, Beeinträchtigungen des Schulbetriebes unterlässt und nach bestem Wissen alles vermeidet, was Schaden an der IT-Infrastruktur oder bei anderen Benutzern verursachen kann.
14. strafbare Handlungen zu unterlassen, wie z. B.:
 - Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
 - Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
 - Computerbetrug (§ 263a StGB),
 - Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB),
 - Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
 - Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
 - strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

§ 5 Ausschluss von der Nutzung

1. Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IT-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
 - schuldhaft gegen diese Richtlinien verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
 - die Datenverarbeitungs-Ressourcen des Roswitha-Gymnasiums für strafbare Handlungen missbrauchen oder wenn
 - dem Roswitha-Gymnasium durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.
2. Maßnahmen nach Abs. 1 können - wenn schwerwiegend - ohne Abmahnung erfolgen. Dem Betroffenen oder der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In jedem Fall ist ihm oder ihr Gelegenheit zur Sicherung seiner nicht beanstandeten Daten einzuräumen.
3. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Schulleitung entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
4. Den Nutzerinnen und Nutzern stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses von der Nutzung nicht zu.

§ 6 Rechte und Pflichten des Roswitha-Gymnasiums

1. Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann das Roswitha-Gymnasium seine Ressourcen vorübergehend einschränken. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
2. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer auf den Servern rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann das Roswitha-Gymnasium die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
3. Das Roswitha-Gymnasium Bad Gandersheim ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist
 - zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 - zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 - zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung

Der Datenschutzbeauftragte wird regelmäßig über die Dokumentation informiert.

Gespeicherte Dokumentationen sind nach einem Jahr zu löschen.

4. Das Roswitha-Gymnasium ist auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist der Datenschutzbeauftragte zu informieren und die Einsichtnahme zu dokumentieren, und der betroffene Benutzer ist vor der Einsichtnahme unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Roswitha-Gymnasium zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 7 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer

Der Nutzer oder die Nutzerin haftet für alle Nachteile, die Roswitha-Gymnasium durch seine oder ihre missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer oder die Nutzerin schuldhaft den Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

Der Nutzer oder die Nutzerin haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm oder ihr zur Verfügung gestellten Nutzungsrechte durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er oder sie diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Fall der Weitergabe seiner oder ihrer Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann das Roswitha-Gymnasium vom Nutzer oder der Nutzerin nach Maßgabe der Entgeltbestimmungen ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.

Der Nutzer oder die Nutzerin hat das Roswitha-Gymnasium von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte das Roswitha-Gymnasium wegen missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des

Nutzers oder der Nutzerin auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

§ 8 Haftung des Roswitha-Gymnasiums

1. Das Roswitha-Gymnasium Bad Gandersheim übernimmt keine Garantie dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
2. Das Roswitha-Gymnasium Bad Gandersheim haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dem Benutzer aus der Inanspruchnahme der IT-Ressourcen nach §1 entstehen;
3. Das Roswitha-Gymnasium Bad Gandersheim übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Es haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien für die Nutzung der IT-Infrastruktur am Roswitha-Gymnasium Bad Gandersheim treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nutzerinnen und Nutzer, die die vorstehenden Richtlinien nicht anerkennen, sind von der Nutzung der IT-Infrastruktur des Roswitha-Gymnasiums Bad Gandersheim ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Richtlinien im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung beabsichtigt war. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Für das Roswitha-Gymnasium Bad Gandersheim

am 13.10.2021

Müller, OStD

Schulleiter

Nutzungsvereinbarung

(Nachname, Vorname - bitte in Druckschrift-)

Klasse: _____

Die Richtlinien für die Nutzung der IT-Infrastruktur am Roswitha-Gymnasium Bad Gandersheim erkenne ich als verbindlich an.

Ort, Datum:

Unterschrift d. Schüler(in)

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
(wenn Schüler(in) nicht volljährig)